

Bundesbeschluss über den Rahmenkredit für Investitionsbeiträge zugunsten des Gütertransports auf der Schiene für die Jahre 2016–2019

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
Artikel 8 des Gütertransportgesetzes vom ...² (GüTG),
Artikel 8 Absatz 1 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes vom 19. Dezember 2008³
(GVVG)
und Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985⁴
über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und
der Nationalstrassenabgabe,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁵,
*beschliesst:**

Art. 1

¹ Für Investitionsbeiträge an den Bau und die Erweiterung von Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr (KV-Umschlagsanlagen) und von Anschlussgleisen wird ein Rahmenkredit von 210 Millionen Franken für die Jahre 2016–2019 bewilligt.

² Der Rahmenkredit dient der Finanzierung des Baus und der Erweiterung von:

- a. KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen in der Schweiz, die im Rahmen des Konzepts für den Gütertransport auf der Schiene nach Artikel 3 GüTG vorgesehen sind;
- b. KV-Umschlagsanlagen im Ausland, die zur Erreichung der Ziele des GVVG notwendig sind.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt gleichzeitig mit dem GüTG in Kraft.

- 1 SR 101
- 2 SR ...
- 3 SR 740.1
- 4 SR 725.116.2
- 5 BBl 2014 ...

